

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Für NÖ Mittelschulen und Klassen von NÖ Mittelschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen oder englischsprachigen Ausbildung sowie für NÖ Mittelschulen und Klassen von NÖ Mittelschulen und Volksschulen und Klassen von Volksschulen, an denen gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes die Verwendung von Englisch als Unterrichtssprache angeordnet wurde, können eigene Berechtigungssprengel festgesetzt werden, welche nicht lückenlos aneinander zu grenzen haben.“

2. Nach § 7 Abs. 1 letzter Satz (neu) wird folgender Satz angefügt:

„Die Festsetzung dieser Berechtigungssprengel kann so erfolgen, dass der Bereich des gesamten Bundeslandes in einem Berechtigungssprengel erfasst wird.“

3. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Sonderformen können Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung geführt werden, wobei die musische oder sportliche Ausbildung auch englischsprachig geführt werden kann.“

4. Im § 111 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 7 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2023 in Kraft.“

5. § 113 lautet:

„§ 113

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2022;
2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 165/2022;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022;
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 185/2022;
6. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018;
7. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022;
8. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 223/2022;
9. Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 227/2022;
10. Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2022.“

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des Zentralausschusses der Landeslehrer an NÖ Berufsschulen, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes besteht.

Die Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Recht lautet:

„I. Zum Gesetzestext

1. Zu Z 3 (§ 26 Abs. 3):

Vor dem Wort „Mittelschulen“ sollte die Wendung „NÖ“ eingefügt werden (wie in der Textgegenüberstellung vorgesehen).

2. Zu Z 5 (§ 113):

Im § 113 Z 3 sollte die aktuelle Fassung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (derzeit BGBl. Nr. 302/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2023) zitiert werden.

II. Zu den Erläuterungen

1. Zum Allgemeinen Teil:

Im Absatz betreffend Einspruchsrechte wird angeregt, statt der Wortfolge „oder EU-Recht“ die Wortfolge „gemäß Art. 27 Abs. 2 Z 2 NÖ LV 1979“ zu verwenden.

2. Zum Besonderen Teil:

Auch in den Erläuterungen sollte vor dem Wort „Mittelschulen“ durchgehend die Wendung „NÖ“ eingefügt werden.

Im zweiten Absatz auf Seite 3 sollte jeweils statt den Worten „einzelnen“ das Wort „einzelne“ verwendet werden (2x).

Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen angeführt werden, mit welchen Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wurden.

III. Zur Textgegenüberstellung

Zu § 113:

In der Z 3 sollte ebenfalls die aktuelle Fassung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zitiert werden.

In der Z 4 sollte der Beistrich erst nach Schulpflichtgesetz 1985 eingefügt werden.“

Die Stellungnahme des NÖ Gemeindebundes lautet:

„Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz wurden mit BGBl. I Nr. 165/2022 dahingehend geändert, dass nunmehr die Möglichkeit zur flächendeckenden Einführung von Englisch als Unterrichtssprache besteht. Ziel dieser Novelle ist die Verbesserung der Bildung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in der Sprache Englisch, welche weltweit als gemeinsame Sprache der Verständigung, insbesondere in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Diplomatie und Wirtschaft, genutzt wird. Diese Intention des Gesetzgebers wird auch seitens unseres Verbandes begrüßt.

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 wird den bundesrechtlichen Grundsatzbestimmungen entsprochen.

Hingewiesen wird jedoch, dass die Einrichtung von Berechtigungssprengel für die Schulerhalter finanzielle Auswirkungen haben kann. Es wird deshalb angeregt, im § 7 Abs. 1 des Entwurfes – als neuen Schlusssatz – anzufügen, dass „die Festsetzung der Schulsprengel (Berechtigungssprengel) durch die Bildungsdirektion nach Anhörung aller betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften erfolgt“.

Diese ergänzende Regelung dient der rechtlichen Klarstellung für die allenfalls betroffenen Gemeinden und Schulgemeinden (siehe dazu § 13 Abs. 5 Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetz).

Ansonsten liegen keine Bedenken gegen den zur Stellungnahme übermittelten Entwurf seitens unseres Verbandes vor.“

Die Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses lautet:

„Im Gesetzestext und auch in den Erläuterungen findet sich kein Hinweis, dass die Prinzipien der UN-BRK betreffend inklusive Bildung Berücksichtigung finden. Österreich hat 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert und in Kraft gesetzt. Artikel 24 der UN-BRK

besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte und vollständige Teilhabe an Bildung haben.

Die Möglichkeit von Englisch als Unterrichtssprache in einzelnen oder auch allen Gegenständen (außer in Deutsch und anderen Sprachen) wird begrüßt; gleichzeitig muss auch verstärkt darauf geachtet werden, dass die Bildung inklusiver/integrativer Settings in der Praxis dadurch nicht erschwert und Kinder mit Behinderungen nicht benachteiligt werden.

→ Der NÖ MTA regt daher an, entsprechende Textpassagen aufzunehmen, um die Verwirklichung der Vorgaben der UN-BRK hinsichtlich inklusiver Bildung sicherzustellen. Insbesondere bei der Einführung von Englisch als Unterrichtssprache darf es nicht zu Benachteiligungen für Kinder mit Behinderungen kommen.

Abschließend wird auf die Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses zu Inklusiver Bildung vom 6.4.2017 verwiesen.“